

3vÄ Bplan 51 IG Askay

Satzungsbegründung**zur 3. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 51 „Industriegebiet Askay“****1. Gebiet der Änderung**

Das Gebiet der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Industriegebiet Askay“ liegt im Baugebiet „Industriegebiet Askay“ und umfasst die Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 11, Flurstücke 151 und 188 tlw..

2. Rechtliche Grundlagen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 51 „Industriegebiet Askay“ wurden auf der Grundlage ...

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2002 (GV NRW. 2002 S. 160),

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950),

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),

der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256),

des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2334),

... getroffen.

3. Übergeordnete Planungen

Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen den Inhalten der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 51 „Industriegebiet Askay“ nicht entgegen.

4. Änderungsanlass

Herr Jürgen Koch, Wiesenstr. 8, Attendorn, hat das Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 11, Flurstück 151, von der Stadt Attendorn erworben. Herr Koch beabsichtigt, das Grundstück zu bebauen. Zur Sicherstellung des Brandschutzes ist - nach Absprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Olpe - eine umlaufende Feuerwehrumfahrt um das Gebäude erforderlich. Die geplante Lage des Gebäudes, das ansonsten hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung dem Bebauungsplan entspricht, lässt diese Umfahrt nicht zu, da das Gebäude

bis an die Baugrenze herangebaut werden soll. Zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze liegt aber derzeit noch die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die planungsrechtlich der Anlage einer Feuerwehrumfahrt entgegensteht.

5. Inhalt der Änderung

Inhalt der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Industriegebiet Ennest“ ist die Erweiterung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und die Verlagerung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu Lasten einer öffentlichen Grünfläche auf den Grundstücken der Gemarkung Attendorn, Flur 11, Flurstücke 151 und 188 tlw..

6. Ziel

Ziel der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist es, die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen so nach Süden und damit in die stadteigene öffentliche Grünfläche zu verlagern, dass zwischen verlagerter Pflanzfläche und Baugrenze (identisch mit der geplanten Gebäudeaußenwand) eine nicht überbaubare Grundstückszufahrt als Feuerwehrumfahrt entsteht.

7. Grundzüge der Planung

Durch die getroffenen Neufestsetzungen werden die Grundzüge der Planungen nicht berührt. Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, diesem Änderungsantrag zu entsprechen.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht tangiert.

9. Ökologie

Die private verlagerter Pflanzfläche ist mit ca. 780 m² genau so groß wie die bislang festgesetzte Pflanzfläche. Sie nimmt somit eine öffentliche Grünfläche von gleicher Ausdehnung in Anspruch. Der Antragsteller ist bereit, die öffentliche Fläche käuflich zu erwerben und dort die Anpflanzmaßnahmen durchzuführen, die den Eingriff auf seinem Grundstück ausgleichen. Der auf der öffentlichen Grünfläche entfallende Ausgleich von 3.900 Öko-Punkten wird dem Öko-Konto entnommen.

10. Verfahrenshinweise

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Sitzung am 06.11.2002 den Beschluss zur Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 51 „Industriegebiet Askay“ gefasst, den Entwurf und die Begründung gebilligt und vorbehaltlich des Ergebnisses der Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB den Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 51 „Industriegebiet Askay“ in der Fassung der 3. vereinfachten Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 13 BauGB in der Sitzung am 06.11.2002 die Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange beschlossen.
3. Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 51 „Industriegebiet Askay“ in der Fassung der 3. vereinfachten Änderung hat nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung am 29.11.2002 Rechtskraft am 30.11.2002 erlangt.

Attendorn, 10.12.2002

Der Bürgermeister:

(Alfons Stumpf)

